



Allerhand So Lehr- als Geist-reiche Brief, Schrifften, und Reis-Beschreibungen

Welche von denen Missionariis der Gesellschaft Jesu Aus Beyden Indien,
und andern Über Meer gelegenen Ländern, Seit An. 1642. biß auf das Jahr
1726. in Europa angelangt seynd

Von Anfang des XVII. biß zum End des XXIV. Theil

Stöcklein, Joseph

Augspurg ; Grätz, 1732

Numerus 477. Jnnhalt. Vom Sacrament der Priester-Weyhe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99156)

in adiutorio Altissimi: Wer da wohnt
unter Hülff des Allerhöchsten etc.

Numerus 477.

Innhalt.

Vom Sacrament der Priester-
Weyhe.

Dern Geistlichen Weyhungen seynd
wie in der Lateinischen / also auch
in der Griechischen Kirch sieben/
nehmlich vier kleinere und drey grössere/
welche von dem Patriarch und denen
Metropolitnen durch Auslegung dern
Händen ertheilt werden.

Die Ehe ist zwar denen weltlichen
gemeinen Priestern nicht verboten: Jes-
doch müssen hierbey folgende Beding-
nussen gehalten werden: Erstlich / daß
solcher schon vorhin / ehe er das Subdia-
conat begehrt / verheyrahtet sey. Zwey-
tens / daß er ihm keine Wittib oder ge-
schändete Persohn / sonder eine Jung-
frau hab beylegen lassen. Drittens/
darff er nach dem Tode dieser seiner er-
sten Gemahlin nicht zur andern Ehe
schreiten.

Derowegen wird ein jeder Subdia-
conus vor Empfang dieser Weyhe be-
fragt / ob er ledig sey oder nicht? sagt
er ja / so muß er auf den Ehestand biß
in Todt verzichten. Ist er hingegen
vermählt / ligt ihm ob zu zeigen / daß
sein Weib vor der Hochzeit eine Jung-
frau gewesen / und versprechen / daß/
wann sie vor seiner sterben sollte / er kein
andere nehmen wolle.

Falls ein Subdiaconus als ledig zur
Weyhe kommt und nimmer zu heyra-
then verheissen hat: Gibt man ihm das
Ordens-Kleid des Heil. Basilii, wel-
ches ihn nicht allein zur ewigen Keusch-
heit verbindet / sonder auch des Fleis-

Essens sich zu enthalten verpflichtet.
Nach dieser Verzichtung / falls er das
Subdiaconat annimmt / und nichts de-
stoweniger sich fruhe oder wath vereh-
liget / wird er mit aller Schärffe abge-
strafft / aller geistlichen Würde und
Freiheit beraubt / ja aus der Kirch mit
Schand verstorffen.

Der ledige Stand ist dormalen un-
ter der Griechischen Priesterschaft sehr
im Brauch / weil es die Mönchen des
Heil. Basilii so weit gebracht haben / daß
kein vermählter Priester zum geringsten
Bistum / ja nicht einmal zu einer vor-
nehmen Stadt-Pfarren gelangen / son-
der nur der Gemeind eines Marck-
Flecks oder Dorffs vorstehen kan. Alle
andere geistliche Pfründen werden von
denen Basilianern verwaltet / welchen
verbotten ist einigens Weibsbild in dero
Häusern und Diensten zu gedulden / es
wäre dann ihre leibliche Mutter oder
Schwester.

Das allen verheyrahteten Prie-
stern vorgeschriebene Kleid bestehet in ei-
nem dunkel-blauen langen Unterrock
mit einer Beil-färbigen Mütze aus
wollenem Tuch / von welcher hinten
ein weißes Band von feinem Zeug he-
rab hangt / so drey Zoll breit und sechs-
lang ist / damit man dieselben an die-
sem Zeichen von den Layen unterschei-
de.

Vor alten Zeiten trugen zwar die
Priester und Bischöf das Kleid des
Heil. Basilii: Jedoch waren sie vereh-
liget und assen Fleisch. Allein die Gries-
chische hat nach dem Beyspiel der La-
teinischen Kirch diesen Waisbranch ab-
geschafft / weil einem Mann / der sich
Gott zum Seelen-Dienst aufgeopfert
hat / die Haus-Sorgen für Weib und
Kind gar übel anstehen; dann sein
Herz ist zwischen Gott und seiner Ehe-
liebsten zertheilt / daß er sich dem Herrn
nicht völlig schencken kan. Nebst dem
ist zu befürchten / daß er nicht die Ein-
künften und Güter der ihm anver-
trauten Kirch seinen Kindern anhe-
cke.

Numerus 478.

Innhalt.

Vom Sacrament der Ehe.

Die Kirchen-Satzungen bey den Griechen seynd / was die Ehe anbelangt / ohne Vergleich schärfer als bey den Lateinern. Sie verdammen und verbiethen alle Winkel-Ehen / wie nicht weniger alle Heyrathen zwischen Blutsverwandten auch so gar über den vierten und sechsten Grad. Zudem darff kein Tauff-Path sich mit der Gottel / so mit ihm ein Kind aus der Tauff gehoben / noch den jungen Tauffgott mit einem seiner Kindern vermählen / oder hinwiederum.

Ferner wird die Einwilligung derjenigen erfordert / welche über die Brautleuth väterlichen Gewalt haben / als da seynd Vatter / Mutter / Vormünder / oder vorgesezte Herrn: Item sichere Beyständ oder Zeugen / ohne welcher Gegenwart Bräutigam und Braut *Λαβρυαρχιατες* Winkel-Gemahlen genannt und samt dem Priester / der sie heimlich zusammen gibt / abgestraft werden.

Vor der Türckischen Dienstbarkeit geschähe so wohl das erste Versprechen als die Verlobnuß in der Kirch allein: Nunmehr aber werden beyde zu Haus verrichtet / weil gefährlich ist an Dörfern / wo die geile Türcken herrschen / die Braut über die Gassen zu führen.

Die erste Vertrauung wird vor der Hochzeit nicht drey mal verkündet / wie bey uns / sonder es wird solche Ausrufung gänzlich unterlassen / als welche in der Griechischen Kirch ganz unnöthig ist: Allwo zwischen dem ersten Versprechen und der Hochzeit selbst Jahr und Jahr verlauffen. Auf dem Griechischen Seeland Archipelagus genannt / und in Rumelien werden junge Knaben von zwölf Jahren aus Sorg / sie mög-

ten durchgehen und nimmer zurück kehren / angehalten sich zu verloben / damit sie entweder zu Haus bleiben / oder aus Antrib des Gewissens nach der Reise wieder heim kommen; wie auch heilig gehalten wird.

Die erste Trauung / so die Griechen *Μυσγην* nennen / wird feyerlich von dem Priester verrichtet / welcher so wohl der Braut als dem Bräutigam jedem ein brennende Kerzen in die Hand gibt und über dieselben das Kreuz macht / nachmals aber zwey Ring / den einen von Gold / den andern von Silber weyhet; er reicht den guldenen dem Knaben und spricht drey mal: Der Diener Gottes N. trauet sich mit der Magd Gottes N. in Nahmen des Vatters / und des Sohns / und des heil. Geists / jetzt / allzeit und in alle Ewigkeit.

Alsdann gibt er den silbernen Ring dem Mägdlein auf eben diese Weis und mit obstehenden dreyfach wiederholten Worten. Hernach verwechseln die neue Brautleuth ihre Ring / und steckt der Bräutigam den guldenen der Braut / diese hergegen den silbernen dem Bräutigam an den Finger / um zu zeigen / daß künftiger Zeit nach dem Beylager unter ihnen beyden alles gemeinschaftlich seyn solle.

Die Hochzeit selbst wird mit größerer Feyerlichkeit begangen und anstatt *γάμος* oder Ehe / *γάδια*, das ist / Crönung genannt. Beide neue Eheleuth seynd schuldig vor der letzten Verlobnuß aus der Hand desjenigen Priesters / der sie zusammen geben soll / miteinander das Sacrament des Leibs und Bluts Christi zu empfangen. Ihre Crönung geschihet mit zwey Cränzen aus Del-Zweigen / so mit weißer Seiden gebunden seynd / er setzt erstlich den einen dem Bräutigam auf und spricht: Der Diener Gottes N. wird gecrönt mit der Magd Gottes N. in Nahmen des Vatters / und des Sohns und des heil. Geists / jetzt / allzeit / und in Ewigkeit. Den andern legt er der Braut